

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1101/2024
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2024-343-1	Datum 15.08.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	26.09.2024	Ö

<p>Betreff: Bauantrag zur Errichtung einer Anlage für kulturelle Zwecke: Schule "Gymnasium Mombach", Am Lemmchen 50, Mainz-Mombach, Flur 6, Flurstück 250/3</p> <p>hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung</p>
<p>Mainz, 11.09.2024</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her, d. h. Mittel der Bauleitplanung sollen nicht ergriffen werden.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Errichtung einer Anlage für kulturelle Zwecke: Schule "Gymnasium Mombach". Das Vorhaben soll auf dem Flurstück 250/3, Flur 6, Gemarkung Mombach errichtet werden.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Volksschule Mombach West (M 47)". Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Überbaubare Grundstücksfläche:

Der Bebauungsplan "M 47" setzt für das Baugrundstück eine überbaubare Grundstücksfläche fest, welche sich am damaligen Gebäudebestand bzw. der damaligen Planung orientiert.

Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Grundzug der Planung war vorliegend die Festsetzung eines Sondergebietes "Schule". Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche stellten hingegen keinen Grundzug der Planung dar.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche vollumfänglich am damaligen Gebäudebestand orientierte und ihr kein städtebauliches Konzept zugrunde lag, ist die beantragte Abweichung zudem städtebaulich vertretbar.

Auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB sind erfüllt, sodass die beantragte Befreiung zu erteilen ist.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans "M 47" werden vollumfänglich eingehalten.

2. Lösung

s. Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brucker

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.